

jazz club
greifensee

Statuten

Gültig ab 1. Mai 2017

Gemäss Beschluss anlässlich der Mitgliederversammlung vom 21.04.2017

Statuten

I Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Jazzclub Greifensee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II Zweck und Stellung

1. Der „Jazzclub Greifensee“ hat zum Ziel in Greifensee Konzerte und Musiktage im Bereich des Jazz und verwandten Stilrichtungen zu präsentieren.
2. Gemeinschaft und Geselligkeit sollen gepflegt werden.
3. Der Jazzclub Greifensee ist politisch und konfessionell neutral.

III Bestand des Vereins

Der „Jazzclub Greifensee“ umfasst folgende Mitgliederkategorien

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Clubmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

IV Eintrittsbestimmungen

1. Clubmitglied des Jazzclub Greifensee kann jeder Volljährige werden. Die Bewerbung um Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird orientiert.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Clubmitglieder sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.

V Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Austritt, Streichung oder Ausschluss werden sofort wirksam. Jeder Anspruch gegenüber dem Verein erlischt.
2. Austritte werden auf schriftliche Erklärung des Mitgliedes durch den Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
3. Streichung von der Mitgliederliste wird vorgenommen, wenn Mitglieder ihre Verpflichtungen gegenüber dem „Jazzclub Greifensee“ nicht nachkommen. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
4. Mitglieder, welche der Entwicklung oder den Zwecken des „Jazzclub Greifensee“ störend entgegnetreten oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wird orientiert.

VI Finanzielles und Rechnungswesen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - c) Gönnerbeiträgen
 - d) Vermögenserträgen
 - e) weiteren Zuwendungen
2. Die Ausgaben des Jazzclubs erfolgen gemäss Budget
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliederbeitrag von Fr. 40.00 pro Jahr zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Beitrages mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschliessen.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.
5. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
6. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.
7. Der Vorstand kann ein Reglement über die Rechtsstellung von Gönnern erlassen.
8. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen grundsätzlich unentgeltlich.
9. Für spezielle Arbeiten kann der Vorstand Entschädigungsvereinbarungen treffen, auch wenn diese Leistungen durch ein Mitglied erbracht werden. Die Entschädigung hat in einem kaufmännisch vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen und zum geleisteten Aufwand zu stehen.
10. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

VII Organisation

1. Die Organe der Jazzclub Greifensee sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder spätestens 20 Tage vor der Versammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. An ihr werden der Vorstand sowie die Revisoren gewählt. Es werden die Jahresrechnung, der Jahresbericht und die Jahresplanung abgenommen respektive verabschiedet.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten, nachdem der Antrag beim Vorstand eingegangen ist, abgehalten.
5. Traktandierungsanträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.
6. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - e) Abnahme des Protokolls, Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung.
 - f) Genehmigung des Budgets.
 - g) Statutenänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) weitere ihr vorgelegte Geschäfte
7. Beschlüsse können nur zu ordnungsgemäss traktandierten Geschäften gefasst werden.
8. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen.
9. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen von ihr gewählten Tagespräsidenten geleitet.
11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
12. Für grössere Anlässe des Vereins kann ein eigenes OK gegründet werden. Mindestens 1 Vorstandsmitglied muss im OK vertreten sein.

VI I Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird jährlich gewählt und konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst.
2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht - dringende Fälle vorbehalten - mindestens 6 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.
3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
4. Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
6. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
7. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere steht ihr die gesamte Geschäftsführung, die Vertretung nach Aussen und die Wahrung der Interessen des Vereins zu.
8. Revisoren. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Revisoren, die nicht Mitglieder sein müssen.
9. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
10. Jahresrechnung und Revisionsbericht müssen an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

III Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Greifensee zu übergeben mit der Auflage, dieses in einer dem Vereinszweck möglichst entsprechenden Weise zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

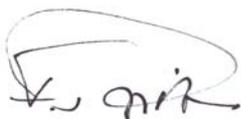
Diese Statuten treten nach der Abnahme durch die Mitgliederversammlung vom 13.4.07 auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

Die Statutenänderung vom 24.04.2014 wurde von der Mitgliederversammlung gutgeheissen und tritt auf den 1.5.2014 in Kraft.

Diese Statuten treten nach der Abnahme durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2017 auf den 1. Mai 2017 in Kraft.

Greifensee, April 2017

Der Präsident



Gezeichnet: Felix Pfister

Der Vizepräsident



Jean-Paul Zugliani